

Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Behördengesetz vom 3. September 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Tag-gelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen, ~~das Aktenstudium~~ und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mit-glieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

Art. 10 Abs. 3 und 4

³ Zusätzlich werden für die nebenamtlichen Vizepräsidien der Gerichte die folgenden Zulagen pro Jahr gewährt:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| a. Obergericht | Fr. 800.– <u>1 600.–</u> |
| b. Verwaltungsgericht | Fr. 800.– <u>1 600.–</u> |
| c. Kantonsgericht | Fr. 1 600.– |

⁴ Übernimmt ein Mitglied des Gerichts ausserordentlicherweise in einer Sa-
che das Gerichtspräsidium, so erhält es eine Zulage bis höchstens
Fr. 1 600.–, welche durch das Gericht im Einzelfall festgelegt wird.

Art. 10a Aktenstudium

¹ Das entsprechende Gericht setzt die Entschädigung für das Aktenstudi-
um bis höchstens Fr. 400.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je
Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesonde-
re wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann
die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.– festge-
legt werden.

² Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudi-
um inbegriffen.

PS: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Behördengesetz sind
randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.

Signatur OWFD.90

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 130.4